

Bibelstellen, die sich auch in den ersten Kapiteln des Liber canonum contra Heinricum IV. finden¹²⁾. Ein weiterer Nachtrag, in S unter der Überschrift *Expositio dominice oracionis secundum Augustinum*¹³⁾, enthält die Schrift De quinque septenis, eine allegorische Auslegung des Vaterunsers, die mit großer Wahrscheinlichkeit von Hugo von St. Viktor stammt¹⁴⁾. Eine paläographische Bestimmung ergab, daß dieser Eintrag und der Nachtrag der falschen Privilegien ungefähr gleichzeitig erfolgt sind¹⁵⁾. Damit ergibt sich als terminus post quem des Eintrags die Abfassungszeit von Hugos Werk (nach 1130)¹⁶⁾; eine Entstehung der falschen Privilegien noch im 11. Jahrhundert kann also mit dieser Überlieferung nicht bewiesen werden. Vielleicht kann mit ihrer Hilfe die Entscheidung über den Entstehungsort, Ravenna oder Bamberg, erleichtert werden.

Wie im Cod. theol. 206 kommen die drei Privilegien in den Handschriften Cod. Vat. lat. 1984, Cod. Vindob. 2213 (von jetzt an: V), Bamberg P I 9 (B₁) und Bamberg Q VI 31 (B₂), die alle aus dem 12. Jahrhundert stammen, in gemeinsamer Überlieferung vor¹⁷⁾; außerdem noch in den späteren Handschriften Prag, Univ. Bibl. IV B 12 (saec. XV), die eine genaue Abschrift einer Handschrift des ausgehenden 12. Jahrhunderts gibt¹⁸⁾, und Cod. Paris. lat. 16216 (saec. XIII)¹⁹⁾. Die Wiener und die beiden Bamberger Handschriften hat schon L. Weiland bei der Edition der Urkunden in den MG Const. I zugrundegelegt. Er kümmerte sich dabei nicht um die zeitliche Zuordnung der Handschriften zueinander, da ihm die Wiener von vornherein den besten Text zu bieten schien.

Untersucht man nun das Verhältnis der Stuttgarter Handschrift (S) zu der Wiener und der Bamberger Überlieferung, soweit diese durch Weilands Druck und Lesarten zugänglich sind, so lassen sich bereits aus diesem Material einige Punkte gegen Waas' These einer Entstehung in Bamberg anführen, die durch Heranziehung der übrigen Handschriften zu überprüfen wären²⁰⁾.

¹²⁾ Ein genauer Nachweis würde an dieser Stelle zu weit führen.

¹³⁾ So nennt das Stück auch L ö f f l e r a. a. O.

¹⁴⁾ Roger Baron, Hugues de Saint-Victor: Contribution à un nouvel examen de son œuvre, Traditio 15 (1959) S. 276: „l'authenticité hugonienne du De quinque septenis est très fortement attestée.“ In unserm Codex beginnt der Text auf fol. 39^{va}, bricht dann fol. 39^{vb} ab, um fol. 40^{va} (von anderer Hand) noch einmal von vorn zu beginnen; Fortsetzung und Schluß finden sich fol. 188^{rb}—188^{vb}. Der Vergleich mit dem Druck bei Migne PL 175, 405—410 hat keine erheblichen Abweichungen ergeben.

¹⁵⁾ Frau Professor Johanne Autenrieth, Freiburg, der ich auch an dieser Stelle für ihre freundliche Hilfe danken möchte, hat die paläographische Bestimmung für mich durchgeführt. Sie nimmt als Zeit der Niederschrift des Psalmenkommentars die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts an, ebenso für De quinque septenis und die falschen Privilegien. Einzig die Exzerpte aus dem Liber canonum könnten nach ihrer Meinung noch ins 11. Jahrhundert gehören.

¹⁶⁾ Damien Van den Eynde, Essai sur la succession et la date des écrits de Hugues de Saint-Victor (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 13, 1960) Tableau Synoptique nach S. 214.

¹⁷⁾ K. Jordan, AUF 15 (1938) S. 427.

¹⁸⁾ Vgl. MG Const. I, S. 658 Anm. 6.

¹⁹⁾ K. Jordan, AUF 15 (1938) S. 429.

²⁰⁾ K. Jordan hat AUF 15 (1938) S. 427 f. besonders auf Cod. Vat. lat. 1984 hingewiesen, den er für die älteste bekannte Handschrift hielt.